

Amtliche Bekanntmachung

Niederschrift zur Sitzung des Rates der Gemeinde Ruppichteroth

Nachstehend wird die Niederschrift über die Sitzung des Rates der Gemeinde Ruppichteroth vom 24.02.2026 gemäß § 26 der Geschäftsordnung für den Rat der Gemeinde bekannt gegeben.

Öffentlicher Teil

Tagesordnungspunkt:

Fragestunde für Einwohner

In der Fragestunde für Einwohner haben sich keine Fragen ergeben.

Tagesordnungspunkt:

Änderung der Zuständigkeitsordnung der Gemeinde Ruppichteroth

Der Rat der Gemeinde beschließt den 4. Nachtrag zur Änderung der Zuständigkeitsordnung.
einstimmig

Tagesordnungspunkt:

Bröltal-Bad Ruppichteroth;

hier: a) Anpassung der Berechtigten zum freien sowie reduzierten Eintritt, b) Erhöhung der Eintrittspreise, c) Erhöhung der Kursgebühren

Der Rat der Gemeinde Ruppichteroth beschließt die Eintrittspreise und Kursgebühren ab dem 01.01.2026 wie folgt:

Eintrittspreise: Einzelkarte 10er-Karte (15er-Karte mit Treue-Karte)

Erwachsene: 4,00 € 36,00 €

vergünstigt: 2,10 € 18,00 €

Kinder und Jugendliche 4 – 16 Jahre, Schüler*innen, Inhaber*innen der Ehrenamtskarte

Kinder bis einschl. 3 Jahre frei

1 Begleitperson einer/eines Behinderten (GdB mind. 80 % und auf Hilfe angewiesen – Vermerk im Ausweis) mit Nachweis: frei

Familienkarte (max. 2 Erwachsene mit ihren Kindern): 11,00 €

Warmbadezuschlag je Person: 1,00 €

Kursgebühren pro Unterrichtsstunde (45 min)

Aqua-Kurse Erwachsene: 13,00 €

Floating Fitness o. ä. (30 min): 15,00 €

Kinder-Kurse: 9,00 €

Kleinkind+ Kurse (1 Erwachsener + 1 Kind), 30 min: 13,00 €

Zustimmung durch Mehrheitsbeschluss

15 Ja Stimmen der CDU-Fraktion, 2 Ja-Stimmen der SPD-Fraktion, 1 Ja-Stimme der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, 1 Ja-Stimme des Einzelratsmitgliedes der Partei Die Linke, 1 Ja-Stimme des Einzelratsmitgliedes der Partei FDP

4 Nein-Stimmen der AfD-Fraktion

1 Enthaltung der SPD-Fraktion.

Tagesordnungspunkt:

Änderung des Baugesetzbuches (BauGB);

hier: Einführung des „BauTurbos“

Auf Empfehlung des Ausschusses für Gemeindeentwicklung, Klima- und Umweltschutz beschließt der Rat der Gemeinde,

- a) Die Verwaltung wird mit der Erarbeitung eines Kriterienkataloges beauftragt, der die Anwendung der Regelungen des BauTurbos in der Gemeinde Ruppichteroth festlegt und an dem sich die Zustimmung nach § 36 a BauGB orientiert.
- b) Bis zu der Erarbeitung eines Kriterienkataloges wird, um die Beschleunigungsmöglichkeiten zugunsten des Wohnungsbaus zu nutzen, die folgende Regelung für die Entscheidung zur Zustimmung der Gemeinde nach § 36a BauGB für Vorhaben nach § 31 Absatz 3, § 34 Absatz 3b und die Abweichung nach § 246e BauGB beschlossen:

1. Über Vorhaben, die aus höchstens 2 Baukörpern mit jeweils max. 3 Wohneinheiten bestehen und innerhalb der Darstellungen des Flächennutzungsplans (FNP) in den Kategorien „Wohnflächen“ und „Gemischte Bauflächen“ liegen, entscheidet der Bürgermeister über die Zustimmung nach § 36a BauGB. Voraussetzung ist, dass die Vorhaben erschlossen sind und den städtebaulichen Entwicklungszielen der Gemeinde entsprechen sowie unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit öffentlichen Belangen vereinbar sind. Mit dem Feststellungsbeschluss des FNP hat der Gemeinderat seinen planerischen Willen bereits zum Ausdruck gebracht, sodass der Verwaltung für die Entscheidung ein verbindlicher Orientierungsrahmen zur Verfügung steht.
2. Die Zustimmung nach § 36a BauGB zu Vorhaben in Gewerbegebieten soll durch den Bürgermeister regelmäßig verweigert werden, da hier mit verschärften Nutzungskonflikten zu rechnen ist und der Bestand wertvoller Gewerbeflächen verbraucht wird.
3. Vor dem Hintergrund der Zustimmungsfiktion, soll die Zustimmung nach § 36a BauGB durch den Bürgermeister generell verweigert werden können, wenn diese Vorhaben nicht vor Einreichung des Antrages mit der Verwaltung vorabgestimmt worden sind. Damit soll sicher ausgeschlossen werden, dass die Zustimmungsfiktion für städtebaulich nicht vertretbare Vorhaben eintreten kann.

Die Entscheidungen zu den Nummern 1 – 3 können gemäß § 12 Absatz 3 der Zuständigkeits-ordnung der Gemeinde Ruppichteroth mittels Ratsbeschlusses auf den Bürgermeister übertragen werden. Nach Erarbeitung des Kriterienkatalogs wird dem Ausschuss bzw. dem Rat eine Änderung der Zuständigkeitsordnung vorgeschlagen, mit der die noch abzustimmenden Zuständigkeiten hinsichtlich der Entscheidungen zu dem neu eingeführten § 36a BauGB festgelegt werden.

einstimmig

Tagesordnungspunkt:

Bau eines Stauraumkanals und Kanalsanierung in Winterscheid - Am Südhang / Kirchstraße;

hier: Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe für den Vermögensplan des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung

Der Rat der Gemeinde Ruppichteroth stimmt einer überplanmäßigen Ausgabe zum Bau eines Stauraumkanals in der Ortslage Winterscheid zu.

Die fehlenden Mittel in Höhe von rd. 200.000, - € stehen im Vermögensplan des Wirtschaftsplanes 2026 durch die Kreditermächtigung für voraussichtlich nicht in Anspruch zu nehmende Planungsleistungen in Höhe von 146.000, - € (Gewerbegebiet Oeleroth) sowie 54.000, - € aus dem allgemeinen Ansatz für Kanalerweiterungen/Hausanschlüsse in Höhe von 100.000, -€ im Vermögensplan 2026 zur Verfügung.

einstimmig

Tagesordnungspunkt:

Mitteilungen und Anfragen

Anfragen gem. § 18 Abs. 1 der Geschäftsordnung liegen nicht vor.

Nichtöffentlicher Teil

Im nichtöffentlichen Teil der Sitzung wurde über folgende Tagesordnungspunkte beraten bzw. beschlossen:

- **Bestellung des stellvertretenden Leiters der Freiwilligen Feuerwehr Ruppichteroth (stellvertretender Wehrführer)**
- **Beschaffung von Atemschutztechnik für die Freiwillige Feuerwehr Ruppichteroth; hier: Auftragsvergabe**
- **Mitteilungen und Anfragen**

Ruppichteroth, den 06.03.2026
Bürgermeister

Matthias Jedich

Öffentliche Bekanntmachung

des Wahlleiters der Gemeinde Ruppichtheroth über die Ersatzbestimmung eines Mitgliedes des Rates der Gemeinde Ruppichtheroth

Herr Dirk Düster, wohnhaft in Ruppichtheroth, hat mir gegenüber, seinen Verzicht auf das Mandat als Gemeindevertreter im Rat der Gemeinde Ruppichtheroth zum 28.02.2026 erklärt.

Gemäß der maßgebenden Reserveliste der SPD Ruppichtheroth rückt

**Herr Daniel Erwin,
wohnhaft in 53809 Ruppichtheroth, Köttinger Weg 18**

als nächster Bewerber nach der Reihenfolge in den Rat der Gemeinde Ruppichtheroth ein. Herr Erwin hat durch die am 01.03.2026 bei mir eingegangene Erklärung sein Ratsmandat angenommen.

Gegen diese Feststellung kann gemäß § 45 Abs. 6 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KWahlG NRW) in Verbindung mit § 39 Abs. 1 KWahlG NRW binnen eines Monats nach Bekanntgabe

jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,

die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und
Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben,

sowie die Aufsichtsbehörde

Einspruch erheben. Der Einspruch ist schriftlich zu richten an die Gemeinde Ruppichtheroth, Der Bürgermeister als Wahlleiter, Schönenberg, Rathausstraße 18, 53809 Ruppichtheroth, oder bei mir im Rathaus (siehe v.g. Anschrift), Zimmer 221, mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Ruppichtheroth, den 02.03.2026

Der Bürgermeister
als Wahlleiter

Amtliche Bekanntmachung

4. Nachtrag

zur Zuständigkeitsordnung der Gemeinde Ruppichteroth vom 03.02.2026

1. Aufgrund von § 7 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f) und i) der Gemeindeordnung für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618) in Verbindung mit § 8 der Hauptsatzung der Gemeinde Ruppichteroth hat der Rat der Gemeinde Ruppichteroth in seiner Sitzung am 24.02.2026 den 4. Nachtrag zur Zuständigkeitsordnung beschlossen:

§ 1

§ 3 erhält folgende Fassung:

Gemäß § 8 Abs. 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Ruppichteroth werden folgende Ausschüsse gebildet:

- a) Haupt- und Finanzausschuss
- b) Rechnungsprüfungsausschuss
- c) Ausschuss für Sport, Kultur und Ehrenamt
- d) Betriebsausschuss
- e) Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Digitalisierung und Tourismus
- f) Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Klima und Umweltschutz
- g) Ausschuss für Schule, Kinder, Jugend, Familie und Senioren
- h) Wahlprüfungsausschuss
- i) Wahlausschuss

§ 2

§ 4 erhält folgende Fassung:

- (1) Der Haupt- und Finanzausschuss hat die Arbeiten aller Ausschüsse aufeinander abzustimmen (§ 59 Abs. 1 GO NW).
- (2) Der Haupt- und Finanzausschuss berät über alle Angelegenheiten, soweit sie nicht Fachausschüssen zugewiesen oder dem Bürgermeister übertragen sind. Die Zuständigkeiten des Betriebsausschusses nach der Betriebssatzung bleiben hiervon unberührt.
- (3) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet über:
 - a) die Planung der Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung (§ 61 GO),
 - b) die Niederschlagung und den Erlass von Geldforderungen, soweit sie im Einzelfall 5.000,00 EURO überschreiten und nicht der Betriebsausschuss zuständig ist,

- c) die Stundung von Geldforderungen der Gemeinde, soweit sie im Einzelfall 15.000,00 EURO überschreiten oder über einen Stundungszeitraum von 24 Monaten hinausgehen und nicht der Betriebsausschuss zuständig ist,
- d) die Entscheidung über die Vergabe von Aufträgen bei einer Auftragssumme von über 35.000,00 EURO bis 75.000,00 EURO, soweit nicht ein Fachausschuss zuständig ist.
- e) die Benennung von Gemeindeeinrichtungen einschl. Straßen,
- f) die Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen, soweit es sich nicht um einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
- g) das jährlich aufzustellende Wegeunterhaltungs- und Instandsetzungsprogramm,
- h) über die Aufstellung von Straßenleuchten abweichend von der am 2.7.1992 vom Rat beschlossenen Richtlinien für die Erweiterung bzw. Ergänzung von Straßenbeleuchtungsanlagen und außerhalb von Ortslagen, z.B. an Bushaltestellen.

§ 3

§ 6 erhält folgende Fassung:

- (1) Der Ausschuss für Sport, Kultur und Ehrenamt berät über:
 - a) die Förderung des Sports und die Einrichtungen der Gemeinde für sportliche Zwecke sowie die Ehrung verdienter Sportler.
 - b) die Förderung des kulturellen Lebens, der Erwachsenenbildung und der kommunalen Partnerschaften,
 - c) die Grundsätze der Unterstützung und Förderung des Ehrenamtes und des bürgerlichen Engagements.
- (2) Der Ausschuss für Sport, Kultur und Ehrenamt entscheidet über:
 - a) die Vergabe von Aufträgen bei einer Auftragssumme von über 35.000,00 EURO bis 75.000,00 EURO
 - b) die Verteilung der Mittel zur Förderung der Kultur- und Heimatpflege von mehr als 250,00 EURO bis 3.000,00 EURO im Einzelfall,
 - c) den Erwerb von Kunstgegenständen, Museumsstücken und Archivalien von mehr als 500,00 EURO bis 3.000,00 EURO im Einzelfall,
 - d) die Verteilung der Mittel zur Förderung des Sports und mehr als 250,00 EURO bis 3.000,00 EURO im Einzelfall.
 - e) die Verteilung der Mittel zur Förderung des Ehrenamtes und des bürgerlichen Engagements von mehr als 250,00 EURO bis 3.000,00 EURO im Einzelfall.

§ 4

§ 7 erhält folgende Fassung:

Die Zuständigkeiten des Betriebsausschusses ergeben sich aus § 6 der Betriebssatzung für die Eigenbetriebe Ruppichteroth.

§ 5

§ 8 erhält folgende Fassung:

- (1) Der Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Digitalisierung und Tourismus berät über:

- a) die Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung; hierzu gehören u.a. Angelegenheiten der Beschäftigungsförderung, des Gemeindemarketings, die Behandlung von Fragen des Einzelhandels, des Handwerks und anderer Gewerbe, die Festsetzung der verkaufsoffenen Sonntage,
- b) die Angelegenheiten im Bereich Tourismus, insbesondere die Förderung des Fremdenverkehrs,
- c) die Angelegenheiten im Bereich der Digitalisierung und die hieraus resultierenden Maßnahmen.

(2) Der Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Digitalisierung und Tourismus entscheidet über:

- a) die Vergabe von Aufträgen bei einer Auftragssumme von über 35.000,00 EURO bis 75.000,00 EURO,
- b) die Durchführung von Veranstaltungen und die Gewährung von Zuschüssen im Rahmen der kommunalen Partnerschaften.

§ 6

§ 9 erhält folgende Fassung:

(1) Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Klima- und Umweltschutz berät über

- a) die gemeindlichen Gesamtplanungen, insbesondere über den Flächennutzungsplan, den Verkehrsleitplan einschl. der Maßnahmen von grundsätzlicher Bedeutung zur Ordnung und Verbesserung des Straßenverkehrs, der Verkehrseinrichtungen und des Linienverkehrs,
- b) die Aufstellung und die Änderung von Bebauungsplänen, den Erlass von Satzungen nach § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) und nach § 36 Abs. 6 BauGB sowie den Erlass von Veränderungssperren,
- c) die Planung neuer Straßen, die Verlegung und die Aufhebung bestehender Straßen, Angelegenheiten der Verkehrslenkung und der Verkehrsberuhigung,
- d) alle Angelegenheiten des Umweltschutzes, soweit eine Zuständigkeit der Gemeinde gegeben ist,
- e) alle Angelegenheiten des Klimaschutzes und der Klimaanpassung, soweit eine Zuständigkeit der Gemeinde gegeben ist,
- f) gemeindliche Stellungnahmen zur Abfallbeseitigung sowie zu Natur- und Landschaftsplänen,
- g) gemeindliche Maßnahmen an Gewässern und Maßnahmen zur Förderung der Land- und Forstwirtschaft.
- h) die der Gemeinde durch das Denkmalschutzgesetz übertragenen Aufgaben.

(2) Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Klima- und Umweltschutz entscheidet über:

- a) die Vergabe von Planungsaufträgen bei einer Auftragssumme von über 35.000,00 EURO bis 75.000,00 EURO
- b) die Dringlichkeitsbeschlüsse bei Bauvorhaben gemäß § 12 Abs. 2, Buchstabe m) dieser Zuständigkeitsordnung.
- c) alle Beschlüsse im Bauleitplanverfahren mit Ausnahme der das Verfahren abschließenden Feststellungsbeschlüsse (bei Flächennutzungsplänen) bzw. Satzungsbeschlüsse (bei Bebauungsplänen) und der Beschlüsse über die Änderung von Durchführungsverträgen gemäß § 12 Abs. 3a) BauGB, die der Rat fassen muss. Das gleiche gilt für Satzungen gemäß § 34 Abs. 4 BauGB (Ortslagenabgrenzungssatzungen) und gemäß § 35 Abs. 6 BauGB (Außenbereichssatzungen).
- d) die Förderung von Denkmälern aus den Pauschalzuweisungen des Landes oder aus Gemeindemitteln nach dem Denkmalschutzgesetz bis zum Betrage von 5.000,00 EURO im Einzelfall.

§ 7

§ 10 erhält folgende Fassung:

- (1) Dem Ausschuss für Schule, Kinder, Jugend, Familie und Senioren obliegt die Beratung in Grundsatzfragen über:
- a) alle freiwilligen sozialen Angelegenheiten aus den Bereichen Schule, Kinder, Jugend, Familie und Senioren sowie über Fragen des sozialen Wohnungsbaues, Maßnahmen im Zusammenhang mit Aussiedler- und Asylangelegenheiten, Obdachlosenangelegenheiten, Sozialstationen,
 - b) die Förderung von Baumaßnahmen und sonstigen Einrichtungen der Schul-, Kinder-, Jugend-, Familien- und Seniorenhilfe in kommunaler und freier Trägerschaft (Kindergärten, Kinderspielplätze, Altenheime etc.),
 - c) im Rahmen der gesetzlichen Zuständigkeit über alle äußeren und inneren Angelegenheiten der Schulen.
- (2) Der Ausschuss für Schule, Kinder, Jugend, Familie und Senioren entscheidet über die Vergabe von Aufträgen bei einer Auftragssumme von über 35.000,00 EURO bis 75.000,00 EURO.

Bekanntmachungsanordnung

Der 4. Nachtrag zur Zuständigkeitsordnung der Gemeinde Ruppichterorth wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ruppichterorth, den 11. März 2026

Der Bürgermeister

Matthias Jedich